

Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz

Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW

Fortbildung „Leistungen der Hilfe zur Pflege (SGB XII) in der Pflegberatung“



Regionalbüros
Alter, Pflege und Demenz

Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der
Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW

Stationäre Perspektive

Dirk Nowaschewski

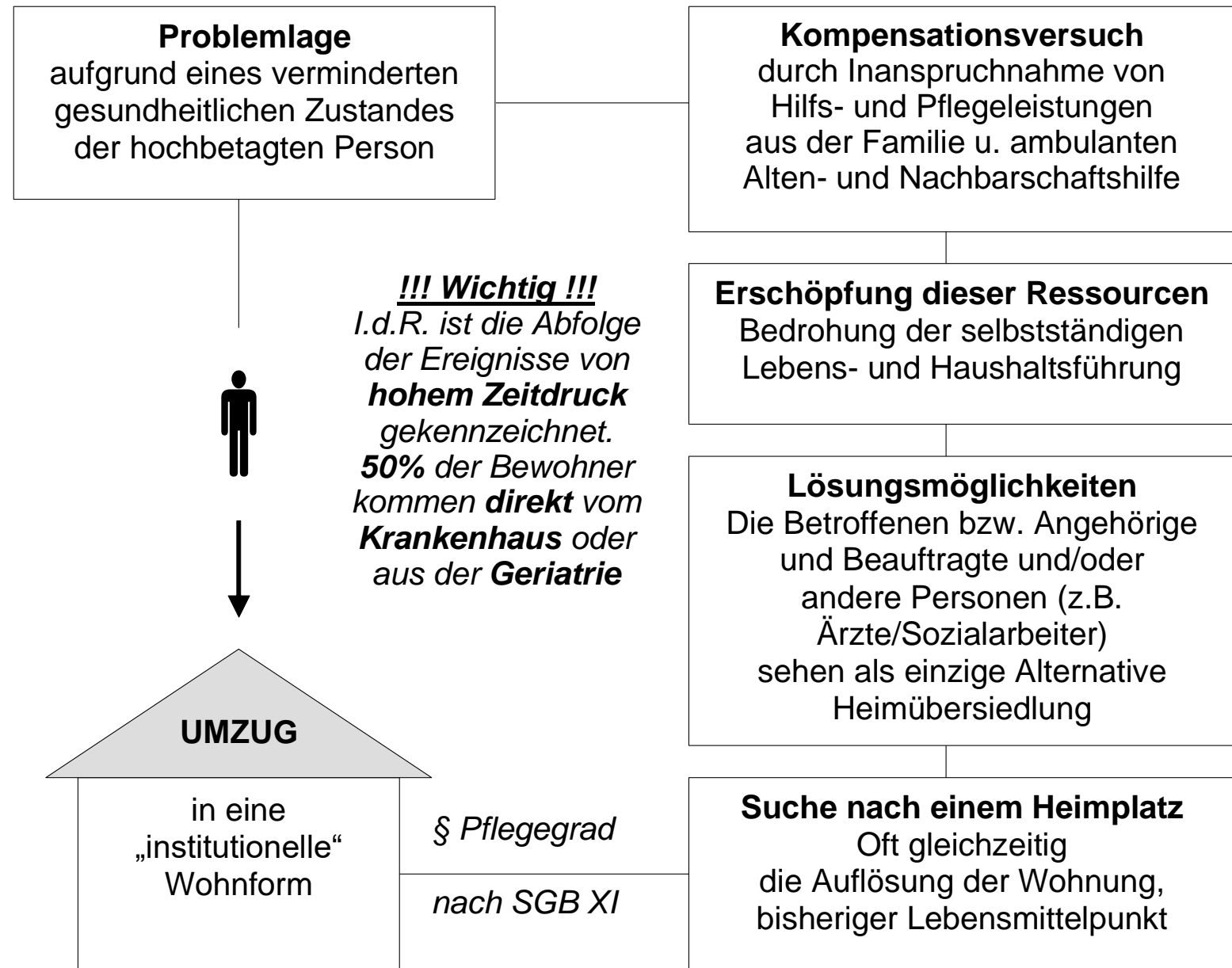
Diplom-Sozialgerontologe

Diplom-Sozialarbeiter

Überblick – Vollstationäre Perspektive

- Einstieg
- §65 SGB XII
- „Heimnotwendigkeitsprüfung“ – Beispiel - Örtliche Zuständigkeit
- „Neuer“ Pflegebedürftigkeitsbegriff & Evaluation
- Leistungszuschlag nach §43c
- Einkommens- und Vermögenseinsatz
- Vermögensübertragungen und Schenkungen
- Unterhaltspflicht von Kindern (Exkurs: Angehörigenentlastungsgesetz)
- Praxis des Antragsverfahrens / Bescheide und Widersprüche
- Regelungen im Sterbefall

Einstieg Heimeintritt als Abfolge verschiedener Situationen und Ereignisse



Quelle: Eigene Darstellung
nach Saup, 1990, 84f.

§65 Stationäre Pflege

Pflegebedürftige der **Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5** haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, **wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.**

Der Anspruch auf stationäre Pflege umfasst auch Betreuungsmaßnahmen; § 64b Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

„Heimnotwendigkeitsprüfung“

- Bei Antrag auf Sozialhilfe behalten sich gemäß §65 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit §64 SGB XII einige (nicht alle) Kommunen die gesonderte Prüfung der Notwendigkeit der Heimunterbringung vor
- Hierzu wurden z.T. extra entsprechende Fachkräfte eingestellt, welche diese Aufgabe übernehmen (Hilfsweise oft auch Mitarbeitende anderer Ämter, wie z.B. das Gesundheitsamt)
- Ohne die Einbindung der Behörden besteht die Gefahr, dass eine bereits angetretene stationäre Versorgung nicht vom Sozialhilfeträger übernommen wird
- Wichtig: Informieren Sie sich über die Rahmenbedingungen vor Ort!

https://www.enkreis.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/50_3/Hilfe_zur_Pflege_-_Heimpflege_Merkblatt.pdf

Beispiel Ennepe-Ruhr-Kreis

- An die Entscheidung der Pflegekassen ist der Ennepe-Ruhr-Kreis als örtlicher Sozialhilfeträger grundsätzlich nur insoweit gebunden, als diese über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit - also die Eingruppierung in einen der Pflegegrade - entscheidet.
- Eine Einschätzung der Pflegekasse über die Erforderlichkeit vollstationärer Betreuung ist hingegen für den Ennepe-Ruhr-Kreis als Sozialhilfeträger nicht bindend. (...) Der Ennepe-Ruhr-Kreis trifft daher bei Personen mit dem Pflegegrad 2 und 3 eine eigene Entscheidung über die teilstationäre oder vollstationäre Heimbetreuungsnotwendigkeit
- Bei Pflegebedürftigen unterhalb des Pflegegrades 2 können vom Ennepe-Ruhr-Kreis grundsätzlich keine Hilfen in Einrichtungen gewährt werden (...)
- Bewerber um einen Heimplatz, die nicht bereits mindestens in Pflegegrad 4 eingruppiert worden sind, sollten sich daher - sofern die Finanzierung der Heimkosten nicht auf Dauer sichergestellt ist - bereits im Vorfeld ihrer Heimaufnahme an den Ennepe-Ruhr-Kreis wenden, damit eine Prüfung des teilstationären bzw. vollstationären Betreuungsbedarfs veranlasst werden kann. Anderenfalls laufen sie Gefahr, dass ihr Sozialhilfeantrag trotz möglicherweise dann bereits stattgefundenener Heimaufnahme abgelehnt wird

https://www.enkreis.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/50_3/Hilfe_zur_Pflege_-_Heimpflege_Merkblatt.pdf

§98 Örtliche Zuständigkeit

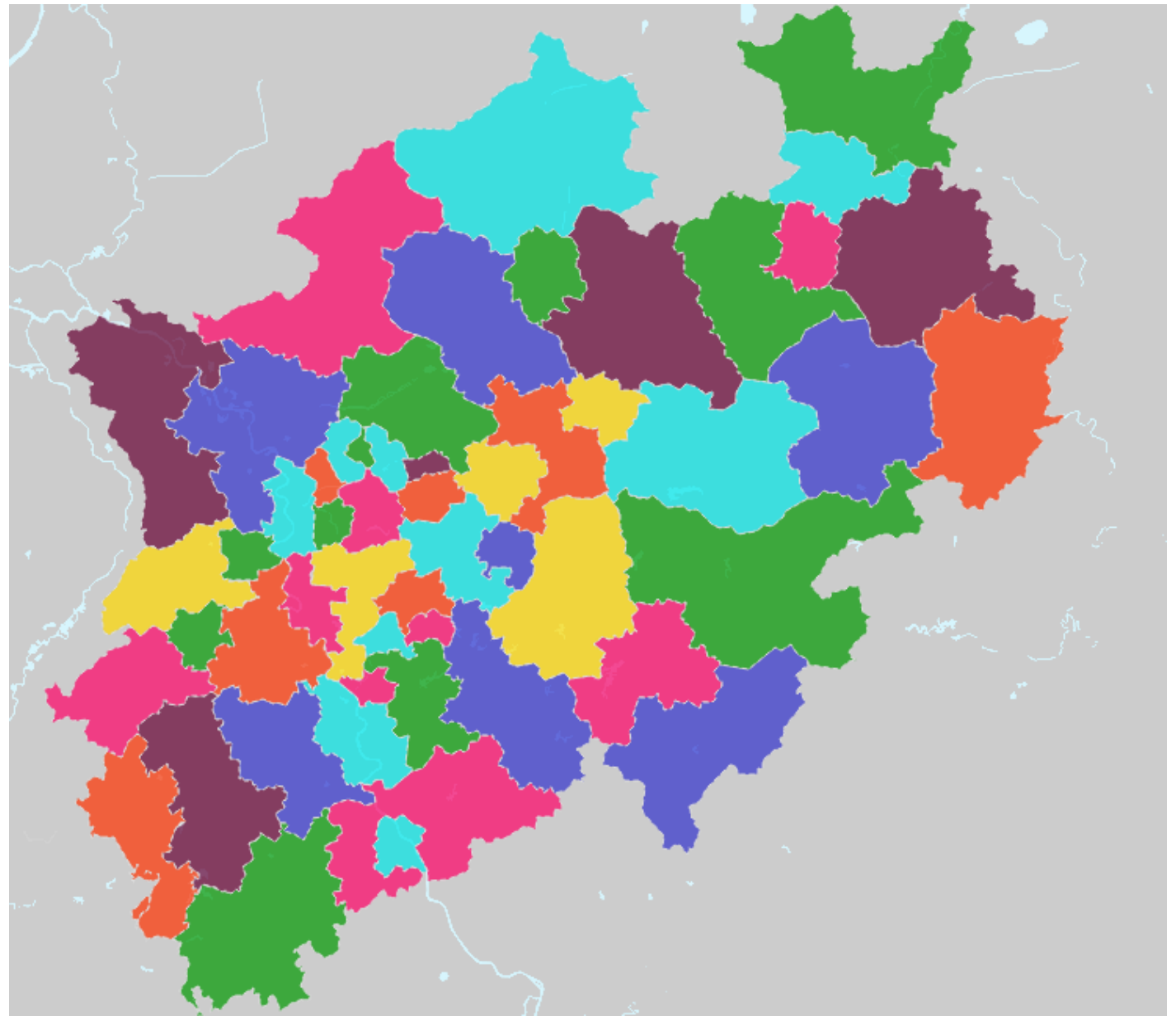
(2) Für die **stationäre Leistung** ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, **in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten.**

Waren bei Einsetzen der Sozialhilfe die Leistungsberechtigten aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach dem Einsetzen der Leistung ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend.

- **Wohnort vor Heimaufnahme ist entscheidend**
- **Bei Einrichtungswechsel bleibt die ursprüngliche Kommune zuständig**

31 Kreise und 22 Kreisfreie Städte in NRW

- Neben der Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben ist die Kenntnis der regionalen Gegebenheiten von zentraler Bedeutung
- In der Regel konkrete Ansprechpartner*innen (z.B. im Rahmen von Buchstabenzuständigkeit)



<https://www.atlasbig.com/images/nordrhein-westfalen-stadtkreise-landkreise-karte.png>

Leistungen außerhalb Hilfe zur Pflege – im stationären Bereich

(...) Pflegeheimbewohner/innen (...) die früher Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten haben und die nach dem Abschluss des von Amts wegen zu betreibenden Verfahrens zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades und des notwendigen pflegerischen Bedarfs nach § 63a SGB XII nun Leistungen nach anderen sozialhilferechtlichen Vorschriften erhalten. (...)

Die Träger der Hilfe zur Pflege wurden auch gefragt, welche Leistungen nach anderen sozialhilferechtlichen Vorschriften außerhalb des Siebten Kapitels des SGB XII diese Pflegeheimbewohner/innen gewährt wurden.

In etwa der Hälfte dieser Fälle wurden immer oder häufig Leistungen nach **§ 27b Abs. 1 und 2 SGB XII** (Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) und/oder nach **§ 73 SGB XII** (Hilfe in sonstigen Lebenslagen) gewährt

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/Pflegebeduerftigkeitsbegriff_Evaluierung/Abschlussbericht_Los_3_Evaluation_18c_SGB_XI.pdf

Hilfe zur Pflege – Antrag Erforderlich?

- Seit dem 01.01.2017 ist der monatliche – nach Abzug der Pflegekassenpauschale – zu leistende Eigenanteil in den Pflegegrad 2-5 gleich
- Bandbreite Eigenanteile Diakonie Ruhr z.B. ca. € 2.600 bis ca. € 3.200 (ohne Leistungszuschlag nach §43c SGB XI)
- Ist der Eigenanteil aus dem Einkommen und Vermögen leistbar?
- Bei einem festgestellten Vermögen von unter € 10.000 (Ehepaare € 15.000) zzgl. angemessener Bestattungsvorsorge, hat man in NRW Anspruch auf ein sogenanntes „Pflegetwohngeld“ d.h. der Eigenanteil vermindert ggf. um die ausgewiesenen Investitionskostenanteil (i.d.R. zwischen € 300 und € 1.000 der Einrichtung)
- Hilfe zur Pflege erst bei Erreichen der Schongrenzen von € 5.000 (Ehepaare € 10.000) zzgl. angemessener Bestattungsvorsorge
- Einkommens- und Vermögensüberprüfung bei Antragstellung zwingend

Leistungszuschlag nach §43c SGB XI

- Seit dem **01.01.2022** gibt es einen Zuschlag zu den nicht gedeckten Pflegekosten, der sich nach der Dauer des Bezugs vollstationärer Leistungen richtet (im 1. Jahr 5%, im 2. Jahr 25%, im 3. Jahr 45%, ab 4. Jahr 70%)
- D.h. der Anteil der nicht gedeckten Heimkosten sinkt tendenziell bei längerem Aufenthalt
- Dies macht in den ersten vier Jahren des Heimaufenthaltes – ausgehend vom Beginn des Leistungsbezugs – eine jährliche Neubewertung des Anspruchs auf Hilfe zu Pflege erforderlich
- Langfristige Effekt bleibt abzuwarten

Sondersituation Anspruch auf Beihilfe

- Grundgedanke: Wenn Beamte die im Dienst des Staates standen (Land, Bund, Kommune) in wirtschaftliche Not geraten ist der Staat auch für die „Linderung“ dieser Not zuständig
- Details ergeben sich aus den jeweiligen beamtenrechtlichen Vorschriften
 - [BBhV - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/bbhv/)
 - https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2019.02.28_vollstationaere_pflege_03_2019.pdf
- Betroffene haben erhalten in der Regel keinen Anspruch Hilfe zur Pflege und stehen sich bei beamtenrechtlichen Ansprüchen zum Teil deutlich besser
- Als Privat Versicherte Anspruch auf Pflegeberatung durch „Compass“
<https://www.compass-pflegeberatung.de/>

§82 Begriff des Einkommens (Absatz 1)

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

Nicht zum Einkommen gehören

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und
4. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag.

Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen.

Praxis Einkommenseinsatz

- Einkommen oberhalb „bestimmter Einkommensgrenzen“ ist im angemessenen Umfang einzusetzen (ambulant und teilstationäre Leistungen)
- Bei Alleinstehenden Einsatz des gesamten Einkommens (Renten werden i.d.R. an die Einrichtung „übergeleitet“) – Teil der Sozialhilfeleistungen ist der sogenannte „Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ und eine „Bekleidungs pauschale“
- Sondersituation Blindengeld
- Bei Ehepaaren und Bedarfsgemeinschaften verbleibt dem in der Wohnung/Haus Lebenden das notwendige Einkommen
- Der das notwendige übersteigende Anteil des Einkommens sowie ein „Kostenbeitrag aus häuslicher Ersparnis“ ist als Kostenbeitrag einzusetzen

Angemessene Unterkunft

Folgende **Wohnungsgrößen** gelten regelmäßig als angemessen:

- **45-50 m²** für eine Person,
- **60 m²** oder 2 Zimmer für zwei Personen,
- 75 m² oder 3 Zimmer für drei Personen,
- 85-90 m² oder 4 Zimmer für vier Personen.

➤ Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich nur um **Richtwerte**.

➤ Die **Besonderheiten des Einzelfalls sind stets zu beachten**. Dabei ist beispielsweise zu berücksichtigen, **wie viel die Wohnung tatsächlich kostet**.

➤ Maßgebend sind (nicht) nur die gültigen Richtlinien bei den Sozialhilfeträgern. In **besonders begründeten Einzelfällen** kann eine Überschreitung der Höchstwerte der gültigen Richtlinien notwendig sein.

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a207-sozialhilfe-und-grundsicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Für **Wohneigentum** gilt regelmäßig als angemessen:

ein **selbstbewohntes Haus** darf in der Regel bis **130 m²** groß sein,

eine **selbstbewohnte Wohnung** in der Regel bis **120 m²**.



§90 Einzusetzendes Vermögen

- (1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.
- (2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur **Sicherung einer Lebensgrundlage** (...)
2. eines (...) **geförderten Altersvorsorgevermögens** (...)
3. eines sonstigen Vermögens, (...) zur (...) Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken von (...) pflegebedürftigen Menschen (§ 61) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
4. eines **angemessenen Hausrats**; dabei sind die **bisherigen Lebensverhältnisse** (...) zu berücksichtigen,
5. **Gegenständen** (...) **Berufsausbildung** oder (...) **Erwerbstätigkeit** unentbehrlich sind,
6. **Familien- und Erbstücken**, deren **Veräußerung** (...) eine **besondere Härte** bedeuten würde,
7. **Gegenständen** (...) wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen (...)
8. eines **angemessenen Hausgrundstücks**, (...) Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (...), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,
9. **kleinerer Barbeträge** oder sonstiger Geldwerte (...)

§90 Einzusetzendes Vermögen (Absatz 3)

Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist bei der Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

§ 91 Darlehen

Soweit nach § 90 für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Sozialhilfe als Darlehen geleistet werden. Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

Vermögensübertragungen und Schenkungen

§528 BGB Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers

(1) Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder seinem früheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, **kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern**. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden.

§ 529 Ausschluss des Rückforderungsanspruchs

(1) Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen, wenn der Schenker seine **Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat** oder wenn zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes **zehn Jahre verstrichen sind**.

(2) Das Gleiche gilt, soweit der Beschenkte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Geschenk herauszugeben, ohne dass sein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.

Unterhaltspflicht der Kinder

- Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)
- Grundsatz: Angehörige in gerader Linie (Eltern – Kinder) sind einander zu Unterhalt verpflichtet
- Das Kinder für die Pflege zahlen müssen erleben viele Betroffene als Belastung
- Soweit zumutbar haben Kinder einen Teil ihres Einkommens und Vermögens einzusetzen
- Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Veränderungen des Angehörigenentlastungsgesetzes haben sich die Rahmenbedingungen für viele Kinder aufgrund der jährlichen Einkommensgrenze von 100.000 € deutlich verändert
- Elternunterhalt: Vernachlässigter Sohn soll zahlen | SWR | Landesschau Rheinland-Pfalz 29.01.2020 <https://www.youtube.com/watch?v=YY0x1aYufgk>

Exkurs: Angehörigenentlastungsgesetz

Gesetzgebungsverfahren

23.09.2019 (Drucksache 19/13399)

„Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

23.10.2019 (Drucksache 19/14384)

(...) **Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

25.10.2019 (Drucksache 19/14495 Nr. 4)

(...) **Unterrichtung über die (...) an die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen**

06.11.2019 (Drucksache 19/14868)

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

29.11.2019 (Top 2 in der 983. Sitzung des Bundesrates)

Grunddrucksache 550/19 & Empfehlung Ausschüsse 550/1/19

Exkurs: Angehörigenentlastungsgesetz


- Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB XII unterhaltspflichtig sind, sollen entlastet werden
- Wenn nicht genug Geld vorhanden ist, übernimmt das Sozialamt häufig die Kosten (sogenannte „Hilfe zur Pflege“). In vielen Fällen holt sich das Sozialamt aber das Geld von Angehörigen zurück
- Die Situation für unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder von Hilfsbedürftigen in der Sozialhilfe, aber auch in der Eingliederungshilfe und dem Sozialen Entschädigungsrecht, sollte wesentlich verbessert werden
- Zentrale Neuerung:
§ 94 SGB XII Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen - Neu eingefügter Absatz 1a

§94 SGB XII Absatz 1a (Auszug)

- **Unterhaltsansprüche** der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern **sind nicht zu berücksichtigen**, es sei denn, deren **jährliches Gesamteinkommen** im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt **jeweils mehr als 100 000 Euro** (Jahreseinkommensgrenze).
- Der Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen, sofern Unterhaltsansprüche nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen sind.
- **Es wird vermutet, dass das Einkommen** der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 **die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet**.
- Zur **Widerlegung der Vermutung** nach Satz 3 **kann** der jeweils für die Ausführung des Gesetzes **zuständige Träger** von den Leistungsberechtigten **Angaben verlangen**, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen.
- Liegen im Einzelfall **hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten** der Jahreseinkommensgrenze vor, so ist § 117 anzuwenden.

Fallbeispiele


(Grundannahme 2.800 € ungedeckte Heimkosten)

 = Einkommen (z.B. Gehalt, Rente, Zinsen)

 = Vermögen (Geld, Aktien, Immobilien usw.)

 = Immobilien (Haus, Eigentumswohnung)

 = Pflegebedürftige Person

 = Kind

Fallbeispiel



Person
Blau



\$ 3.000€

\$ 3.000 €

💰 50.000 €

- \$ Einkommen reicht aus um die Heimkosten „persönlichen Barbetrag“ zu finanzieren
- Vermögen bleibt stabil
- 💰 10.000 € ⇨ Pflegewohnngeld (max. in Höhe der Investitionskosten)
- 💰 5.000 € ⇨ Sozialhilfe Stadt / Kreis
- Einkommen des Kindes liegt unter der Einkommensgrenze, daher geht der Leistungsanspruch des Sozialamtes über
- Keine Unterhaltspflicht

Fallbeispiel



Person
Grün

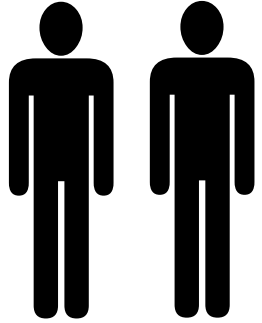
\$ 1.500 €

kein Barvermögen

150.000 €

- \$ reicht für Kosten nicht aus
- Haus muss verkauft oder ein Darlehn aufgenommen werden
- Zunächst muss von diesem Geld die Differenz bezahlt werden
- 10.000 € \Rightarrow Pflegewohnngeld
(max. in Höhe der Investitionskosten)
- 5.000 € \Rightarrow Sozialhilfe Stadt / Kreis

Fallbeispiel



**Ehepaar
Schwarz**



\$ 10.000€

\$ 3.000 € 💰 30.000 € 🏠 150.000 € / Einfamilienhaus

- \$ reicht für Kosten nicht aus
- Zunächst Verbrauch des Vermögens
- Haus muss verkauft oder ein Darlehn aufgenommen werden
- Zunächst muss von diesem Geld die Differenz bezahlt werden
- 💰 15.000 € ⇨ Pflegewohnngeld (max. in Höhe der Investitionskosten)
- 💰 10.000 € ⇨ Sozialhilfe Stadt / Kreis
- Das jährliches Einkommen des Kindes liegt über 100.000 € daher Unterhaltspflicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

Fallbeispiel





Person
Lila

\$ 1.100 €

💰 5.000 €

- \$ reicht für Kosten nicht aus
- 💰 5.000€
 - ⇒ Antrag auf Pflegegeld
 - ⇒ Antrag auf Sozialhilfe
Stadt / Kreis
- Zuzahlung entsprechend der finanziellen Möglichkeiten jedes jeweiligen Kindes

 \$ 10.000€  \$ 500€

Praxis des Antragsverfahrens vgl. §16ff. SGB I

Sozialleistungen nicht rückwirkend

- Grundsätzlich werden im deutschen Sozialrecht **nur Leistungen auf Grund eines Antrages** erbracht (§16ff. SGB I)
- Darüber hinaus besteht zunächst einmal **kein Anspruch auf eine rückwirkende Leistungserbringung**. Sie bekommen also grundsätzlich nur Sozialleistungen ab Antragsstellung. Nicht zuvor!
- Im Bereich der Sozialhilfe ist eine Antragsstellung nicht unbedingt erforderlich. Hier genügt es wenn der **Sozialhilfeträger von einer Notlage/ Hilfebedürftigkeit** des Betroffenen weiß. (Kenntnis der Notlage)

Praxis: Fax/Mail an den zuständigen Sozialhilfeträger bei Aufnahme!!!

<https://buergerratgeber.de/rueckwirkende-leistungserbringung-sozialrecht/#:~:text=Im%20Grunde%20genommen%20gibt%20es,f%C3%BCr%20einen%20vergangenen%20Zeitraum%20erbracht.>

Praxis des Antragsverfahrens

„Partnerschaftliche Zusammenarbeit“

- Zuständige Sachbearbeiter*innen
(häufig nach Buchstabe, Bezirk/Stadtteil)
- Sachgebiet Hilfe in Heimen – häufig von Finanz- und Personalnot betroffene Abteilungen mit schwierigem verwaltungsinternem und gesellschaftlichem Renommee
- Gesetzliche Verpflichtung eine Sachverhaltsermittlung durchzuführen und daher auch „unangenehme Fragen“ zu stellen
- Gute Vorbereitung und das vollständige Einreichen von Unterlagen
- Kontinuierlicher Austausch

Praxis des Antragsverfahrens

Weitere Informationsquellen und -materialien

- Wesentliche Informationen zum Antragsverfahren finden sich i.d.R. auf der Homepage des zuständigen Kostenträgers
- (Ein) Beispiel guter Praxis: Märkische Kreis
<https://www.maerkischer-kreis.de/buergerinfo/dienstleistungen/soziales/Pflegehilfe.php>
- Aktuelle Urteile am Beispiel der Bestattungsvorsorge
 - Grundlegende Entscheidung BSG, Urteil vom 18.03.2008 – B 8/9b SO 9/06 R
 - Die Angemessenheit (zum Beispiel VG Münster, Urteil vom 21.12.2018, Az. 6 K 4230/17)
 - Die Zweckgebundenheit (zum Beispiel SG Gießen, Urteil vom 14.08.2018, S 18 SO 65 / 16)
 - Abschluss vor Bedürftigkeit<https://bestattungen-schuetz.de/2020/09/13/bestattungsvorsorge-sicher-vor-dem-sozialamt/>
- Recherche im Rats- bzw. Kreisinformationssystem

Praxis des Antragsverfahrens

Bescheide und Widersprüche



- Der Bescheid des Sozialamtes ist ein Verwaltungsakt (vgl. §31 SGB X), den Sie im Verwaltungswege (Widerspruchsverfahren) und vor dem Sozialgericht überprüfen lassen können.
- Der schriftliche Bescheid (darauf haben Sie übrigens ein Recht) enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. In dieser Rechtsbehelfsbelehrung erfahren Sie, wo (i.d.R. bei dem Sozialamt, das Bescheid erlassen hat) und bis wann Sie sich gegen den Bescheid wehren können.
- Hierauf ergeht ein schriftlicher Widerspruchsbescheid, den Sie mit einer Klage beim Sozialgericht anfechten können
- Die Frist Einlegung des Widerspruchs oder für die Klageerhebung beträgt in der Regel einen Monat ab Bekanntgabe des Bescheides.
- Ggf. Beantragung einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht (wenn akute Notlage, die sofort behoben werden)

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a207-sozialhilfe-und-grundsicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Regelungen im Sterbefall

- Es kommt immer mal wieder vor, dass der/die Betroffene während des laufenden Sozialhilfeantrages verstirbt
- §19 Absatz 6 SGB XII:
Der **Anspruch des Berechtigten** auf Leistungen für Einrichtungen oder Pflegegeld steht, **soweit die Leistung** den Berechtigten **erbracht worden wäre**, nach dem Tode demjenigen zu, der die Leistung erbracht, oder die Pflege erbracht hat.
- Herausforderung in der Praxis: Feststellung der „Bedürftigkeit“ bei fehlenden oder unvollständigen Antragsunterlagen
- „§19 Absatz 6 SGB XII – gut gemeint aber praktisch wertlos“ (Frings, 2016)
https://www.sozialrecht-aktuell.nomos.de/fileadmin/sozialrecht/doc/Aufsatz_SRa_16_04.pdf
- Einrichtungen bleiben in diesem Kontext regelmäßig auf einen Teil der Kosten sitzen

Vielen Dank!

dirk.nowaschewski@diakonie-ruhr.de

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN



Verband der Privaten
Krankenversicherung